

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.10.2016
zu Ltg.-**1101/A-4/165-2016**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. Oktober 2016

LH-L-64/537-2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend **Nebenbeschäftigungen von SpitalsärztInnen**, Ltg.-1101/A-4/165-2016, teile ich Folgendes mit:

An den 27 Standorten der NÖ Kliniken sind derzeit 3.759 Spitalsärztinnen und -ärzte tätig. Die wesentliche Grundlage dieser Beschäftigungsverhältnisse zum Land Niederösterreich bilden landesrechtliche Normen. Der weitaus überwiegende Teil der Beschäftigungsverhältnisse gründet auf den rechtlichen Vorgaben des NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) sowie Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG).

Die vom Landtag Niederösterreich beschlossenen Dienstrechte sehen vor, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung grundsätzlich möglich ist. Es werden auch der Umgang und die Kriterien für die Beurteilung von Nebenbeschäftigungen geregelt. Nach Maßgabe dieser Gesetze, ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die NÖ Spitalsärztinnen und -ärzte außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausüben. Darüber hinaus bedarf die Ausübung jeder weiteren ärztlichen Tätigkeit in einer Krankenanstalt, die von einem anderen Rechtsträger betrieben wird, der schriftlichen Genehmigung des Dienstgebers.

Der Maßstab zur inhaltlichen Beurteilung einer durch einen NÖ Spitalsarzt oder eine NÖ Spitalsärztin auszuübenden beabsichtigten Nebenbeschäftigung ist ident mit jenem für nichtärztliche NÖ Landesbediensteten. Nach § 39 NÖ LBG haben die Bediensteten

der Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Der jeweilige Dienstvorgesetzte hat bei Meldung bereits die Möglichkeit eine beabsichtigte Nebenbeschäftigung negativ zu beurteilen, sofern Gründe (etwa Beeinträchtigung der Verfügbarkeit im Spital, Befangenheit) vorliegen, die dies rechtfertigen.

Ganz unabhängig von dieser Meldeverpflichtung sehen die dienstrechtlichen Vorgaben jedoch auch vor, dass Bedienstete von sich aus keine Nebenbeschäftigung ausüben dürfen, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Es liegt somit in der Verantwortung des Spitalsarztes oder der Spitalsärztin eine dem Grunde nach vom Gesetz nicht ausgeschlossenen Nebenbeschäftigung im Dienstweg schriftlich zu melden. In dieser Meldung sind etwa die Art der Nebenbeschäftigung, ein allfälliger Dienstgeber sowie der zeitliche Umfang zu beschreiben. In einem ersten Schritt ist sodann durch die Dienstvorgesetzten zu beurteilen, ob durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung etwa die Verfügbarkeit im Spitalsbetrieb unvertretbar eingeschränkt würde oder der Anschein einer Befangenheit bestehen könnte. In Zusammenschau dieser Informationen erfolgt letztlich eine abschließende Beurteilung durch die Abteilung Personalangelegenheiten B des Landes NÖ – welche eine „Kenntnisnahme“ oder eine „Untersagung“ zum Ergebnis haben kann.

Nebenbeschäftigungen wurden und werden untersagt, wenn diese dem Ansehen des Landes NÖ abträglich sein könnten bzw. diese den Anschein einer Befangenheit in Ausübung der Tätigkeit als Spitalsarzt oder Spitalsärztin in einem NÖ Klinikum zur Folge haben könnten. Demnach werden Nebenbeschäftigungen bei Lieferanten eines Klinikums nach diesen Kriterien beurteilt und wurden auch schon untersagt.

Die Wahrscheinlichkeit der Kollision mit den arbeitszeitrechtlichen Vorgaben bildete ebenfalls bereits die rechtliche Grundlage von Untersagungen, zumal das Arbeitsausmaß aus der Hauptbeschäftigung zum Land NÖ und der Nebenbeschäftigung in Zusammenschau zu beachten ist.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Anfragebeantwortung hatten 1.703 NÖ Spitalsärztinnen und -ärzte die Ausübung einer Nebenbeschäftigung gemeldet. Die gemeldeten Nebenbeschäftigungen umfassen ihrer Art nach das gesamte denkbare Spektrum von sowohl medizinisch-ärztlicher als auch nichtmedizinisch-ärztlicher Tätigkeiten. Das Stundenausmaß der Nebenbeschäftigungen variiert ebenso.

Zusammenfassend stellt daher einen wesentlichen Aspekt der Beurteilung einer Nebenbeschäftigung die Frage dar, ob das zeitliche Ausmaß einer Nebenbeschäftigung die Erfüllung der Dienstpflichten als NÖ Spitalsärztin oder -arzt berühren würde.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.